

Regelung des Qualifikationsverfahren mit

## **Validierung von Bildungsleistungen**

vom...

für

### **Produktionsmechanikerin EFZ/ Produktionsmechaniker EFZ**

Berufsnummer 45716

*Swissmem und Swissmechanic Schweiz,*

*gestützt auf die Artikel 33 und 38 Berufsbildungsgesetz<sup>1</sup> (BBG), die Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI für Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ vom 3. November 2008<sup>2</sup> (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom 9. November 2015, sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>3</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,*

*legen die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen fest:*

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101.220.89

<sup>3</sup> SR 412.101.241

## 1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. 17 Abs. 1 Bildungsverordnung) sowie das Anforderungsprofil der Allgemeinbildung erfüllt ist.

## 2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Zulassung zu allen Qualifikationsverfahren ist in Artikel 16 Bildungsverordnung geregelt. Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 anwendbar.

Gemäss dieser Bestimmung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und glaubhaft macht, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein. Von den fünf Jahren beruflichen Praxis, die nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren verlangt ist, müssen mindestens 3 Jahre im Bereich der Produktionsmechanikerin EFZ/des Produktionsmechanikers EFZ erworben worden sein.

## 3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben im Leitfaden «Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung» vom September 2010 des SBFI.

Die Kandidatinnen und Kandidaten belegen die vorhandenen Bildungsleistungen in einem Dossier und erbringen dadurch den Nachweis der erforderlichen Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Die Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung werden im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

## 4 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden, wenn:

- die Basiskompetenzen b.1 und b.2 erfüllt sind;
- zwei der Basiskompetenzen b.3, b.4 und b.5 erfüllt sind;
- eine der Schwerpunktkompetenzen s.1 bis s.17 erfüllt ist; und
- die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil in einer Gesamtbetrachtung erfüllt sind. Die in Artikel 20 Bildungsverordnung (Spezialfall) enthaltene Gewichtsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung sinngemäss Anwendung.

## 5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Das Dossier für die Validierung von Bildungsleistungen kann höchstens zweimal ergänzt und zur erneuten Beurteilung eingereicht werden.

## 6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und Artikel 21 Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Produktionsmechanikerin EFZ» oder «Produktionsmechaniker EFZ» zu führen.

Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erworben worden, so werden im Lernleistungsausweis die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

## 7 Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird gemäss Artikel 23a Bildungsverordnung bis zum 31. Dezember 2018 nach der bisherigen Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ durchgeführt.

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen bis zum 31. Dezember 2023 wiederholt, kann verlangen nach der bisherigen Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Produktionsmechanikerin EFZ oder Produktionsmechaniker EFZ beurteilt zu werden.

## 8 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich, ...

Weinfelden, ...

Swissmem  
Der Direktor

Swissmechanic Schweiz  
Der Direktor

Peter Dietrich

Oliver Müller

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Grundbildung der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23. November 2016 zu der vorliegenden Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ Stellung bezogen.

### **Anerkennung des Qualifikationsverfahrens**

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für die berufliche Grundbildung für Produktionsmechanikerin EFZ und Produktionsmechaniker EFZ wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gemäss Artikel 33 BBG und nach Anhörung der Kantone als anderes Qualifikationsverfahren anerkannt.

Bern, ...

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Jean-Pascal Lüthi  
Vizedirektor, Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten